

Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon (Campus Moos)

Statuten

vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand.....	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3	Zweck.....	4
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2.	Organisation	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5	Verbandsorgane	4
Art. 6	Amtsdauer.....	4
Art. 7	Entschädigung	4
Art. 8	Zeichnungsberechtigung.....	4
Art. 9	Publikation und Information	5
2.2.	Stimmberechtigte des Verbandsgebiets.....	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 10	Stimmberechtigte	5
Art. 11	Verfahren	5
Art. 12	Zuständigkeit.....	5
2.2.2.	Volksinitiative	5
Art. 13	Volksinitiative	5
2.3.	Verbandsgemeinden.....	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.....	6
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Vorstände der Verbandsgemeinden.....	6
Art. 16	Beschlussfassung	6
2.4.	Vorstand Campus Moos	6
Art. 17	Zusammensetzung und Mitberatung.....	6
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen.....	7
Art. 19	Allgemeine Befugnisse.....	7
Art. 20	Finanzbefugnisse	7
Art. 21	Aufgabendelegation	8
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	8
Art. 23	Beschlussfassung	8
2.5.	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	8
Art. 24	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 25	Aufgaben.....	8
Art. 26	Beschlussfassung	9
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	9
Art. 28	Prüfungsfristen	9
2.6.	Prüfstelle.....	9
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle.....	9
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	9

3.	Personal und Arbeitsvergaben	9
Art. 31	Anstellungsbedingungen.....	9
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	9
4.	Verbandshaushalt	10
Art. 33	Finanzhaushalt.....	10
Art. 34	Buchführung.....	10
Art. 35	Finanzierung der Betriebskosten	10
Art. 36	Finanzierung der Investitionen	10
Art. 37	Beteiligungsverhältnisse	10
Art. 38	Eigentumsverhältnisse	10
Art. 39	Haftung	10
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	11
Art. 40	Aufsicht	11
Art. 41	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	11
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	11
Art. 42	Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung.....	11
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11
Art. 43	Einführung eigener Haushalt.....	11
Art. 44	Umwandlung der Investitionsbeiträge	11
Art. 45	Inkrafttreten	12

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon bilden unter der Bezeichnung «Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon» auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rüschlikon.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Sekundarstufe und die Erfüllung weiterer darunterfallender untergeordneter Aufgaben nach den Bestimmungen des übergeordneten, kantonalen Rechts.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand Campus Moos (Verbandsvorstand);
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstands Campus Moos und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der jeweiligen Gemeinde, dem die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission angehören und wird von diesen Gemeinden auf eigene Rechnung ausgerichtet.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung gemeinsam.
- ² Der Vorstand Campus Moos kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

- ¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
- ² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Stimmberechtigte des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmberechtigte

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

- ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand Campus Moos verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- ² Bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet stehen den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden ein eigenes, freiwilliges, unselbstständiges Antragsrecht zu.
- ³ Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen folgende Rechte zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, den Austritt aus dem Zweckverband und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

- ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- ² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- ³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Vorstände der Verbandsgemeinden ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstands aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Vorstände der Verbandsgemeinden

Die Vorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, soweit nicht der Vorstand Campus Moos zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 50'000;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 50'000;
4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
5. die Beschlussfassung über das Budget und die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

2.4. Vorstand Campus Moos

Art. 17 Zusammensetzung und Mitberatung

¹ Der Vorstand Campus Moos besteht aus sechs Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident).

² Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden Rüschlikon und Kilchberg bestimmen jeweils das Schulpräsidium und zwei weitere Mitglieder aus ihrem Gremium als Mitglieder des Vorstands Campus Moos.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident wird jeweils für vier Jahre abwechselnd von der Schulpflege Rüschlikon und der Schulpflege Kilchberg auf Beschluss des Vorstands Campus Moos gestellt.

⁴ Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident wird von der Gemeinde gestellt, die nicht die Präsidentin bzw. den Präsidenten stellt. Über die Wahl beschliesst der Vorstand Campus Moos.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand Campus Moos selbst.

⁶ An den Sitzungen des Vorstands Campus Moos nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Vorstands Campus Moos legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand Campus Moos stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Dem Vorstand Campus Moos stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand Campus Moos stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000 im Einzelfall und bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand Campus Moos stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 50'000;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 50'000.

Art. 21 Aufgabendelegation

- ¹ Der Vorstand Campus Moos kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse zur selbständigen Beschlussfassung und Erledigung übertragen.
- ² Er kann bestimmte Aufgaben an seine Angestellten zur selbständigen Besorgung übertragen.
- ³ Er regelt im Rahmen des Volksschulrechts die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.
- ⁴ Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

- ¹ Der Vorstand Campus Moos tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstands Campus Moos zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
- ³ Der Vorstand Campus Moos kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand Campus Moos ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- ⁴ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident an ihrer Stelle. Sie bzw. er informiert die Behörde.
- ⁵ In Ausnahmefällen, wenn die Geschäftsbehandlung in einer Sitzung nicht möglich ist, kann der Vorstand Campus Moos auf dem Zirkularweg entscheiden.

2.5. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.
- ² Das Präsidium wird von derjenigen Gemeinde gestellt, die nicht das Präsidium des Vorstands Campus Moos stellt.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission selbst.
- ⁴ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands Campus Moos gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand Campus Moos der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand Campus Moos, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands, das nicht der kantonalen Personalgesetzgebung untersteht, gilt das Recht der Gemeinde Rüschlikon.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

- ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand Campus Moos den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Buchführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

- ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten gesamten Kosten des Betriebs werden jährlich von den Verbandsgemeinden gedeckt. Die Aufteilung erfolgt aufgrund der Zahl der schulpflichtigen Kinder der Oberstufe der Volksschule in jeder Verbandsgemeinde am 31.12. des Vorjahres.
- ² Der Zweckverband ist für den Unterhalt des Schulhausgebäudes zuständig. Die Betriebswirtschafts-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie die Kosten für Ausbauten des Entlehners gehen nach Massgabe der vertraglichen Regelung zulasten des Zweckverbands.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

- ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.
- ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.
- ³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 37.

Art. 37 Beteiligungsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2024 oder später eingebrachten Werte beteiligt.

Art. 38 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen sowie von Bar- und Wertschriftenvermögen.
- ² Das Schulhausgebäude Campus Moos sowie das Grundstück stehen im Eigentum der Verbandsgemeinde Rüschlikon. Der Zweckverband hat das Recht zur unentgeltlichen Nutzung des Gebäudes als Sekundarschulhaus. Die Bedingungen der Nutzung werden in einem Gebrauchsleihvertrag zwischen dem Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon und der Gemeinde Rüschlikon geregelt.

Art. 39 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.
- ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 37.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Schulgesetzgebung Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands Campus Moos oder von Angestellten kann beim Vorstand Campus Moos Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands Campus Moos kann Rekurs erhoben werden. Vorbehalten bleibt § 74 Abs. 1 VSG.
- ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 10 Jahren auf Ende eines Schuljahres möglich. Der Vorstand Campus Moos kann die Kündigungsfrist einstimmig auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 37.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

- ¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2024 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- ² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

- ¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2023 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten mobilen Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
- ² Die für die mobilen Vermögenswerte geleisteten Investitionsbeiträge werden auf den 1. Januar 2024 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.
- ³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge für die mobilen Vermögenswerte ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 3. Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Die vorstehenden Statuten des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon (Campus Moos) wurden durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden Kilchberg und Rüschlikon an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 genehmigt.

Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon (Campus Moos)



Matteo Pintonello
Präsident



Karin Grünert
Leiterin Schulverwaltung Campus Moos

Durch den Regierungsrat am 10. Januar 2024 mit Beschluss Nr. 10 genehmigt.